

RUSSISCHE FÖDERATION

Verfahren für die Einfuhr von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffeln in die Russische Föderation

(Регламент по ввозу посадочного материала картофеля категории *in vitro* в Российскую Федерацию)

Quelle: https://fsvps.gov.ru/fsvps-docs/ru/phyto/req_planting-material.pdf, aufgerufen am 16.12.2021

(Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 21.12.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Auf der Sitzung des Wissenschaftlichen Rates der FGBU
"VNIKR" genehmigte Vorschriften
(Protokoll № 4 vom 24.09.2021)

(In der auf der Sitzung des wissenschaftlichen Rates der
FGBU "VNIKR" am 09.12.2021 geänderten Fassung)

Verfahren für die Einfuhr von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffeln in die Russische Föderation

Anwendungsgebiet

Die Vorschrift legt einen Rechtsrahmen für die Regelung der Einfuhr von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel in die Russische Föderation fest, definiert die Befugnisse des föderalen Exekutivorgans, das die Kontrolle und Überwachung der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten von natürlichen Personen, einschließlich Einzelunternehmern (einschließlich ausländischer Staatsbürger und Staatenloser, Beamter), russischen juristischen Personen und ausländischen Organisationen bei der Einfuhr geregelter Erzeugnisse.

Referenzen

Internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen der FAO:

- ISPM 20 Leitlinien für ein pflanzenschutzrechtliches Einfuhrsystem;
- ISPM 33 Befallsfreies In-vitro-Vermehrungsmaterial und Miniknollen der Kartoffel (*Solanum* spp.) für den internationalen Handel;
- ISPM 36 Integrierte Maßnahmen für Pflanzen zum Anpflanzen;
- Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa Norm S-1 über die Zertifizierung und Prüfung der handelsüblichen Qualität von Pflanzkartoffeln.

Regionale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen der EPPO:

- EPPO PM 3/61 (2) Befallsfreie Gebiete und Erzeugung- und Vertriebssysteme, die frei von Quarantäneschädlingen der Kartoffel sind;
- EPPO PM 3/62 (3) Erzeugung von erregerefreiem In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel;
- PM 3/70 (1) Exportzertifizierung und Kontrolle von Kartoffelknollen auf Einhaltung der Einfuhrbestimmungen;
- PM 4/28 (1) Zertifizierungsverfahren: Pflanzkartoffeln;

- PM 8/1 (2) Kartoffeln.

Zwischenstaatliche Normen:

- GOST 33996-2016 Pflanzkartoffeln. Technische Anforderungen und Methoden der Qualitätsbestimmung (im Folgenden "GOST 33996-2016");
- GOST 12430-2019 Pflanzenquarantäne. Methoden und Normen der Probenahme bei geregelten Erzeugnissen im Rahmen der pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion und Laboruntersuchung (im Folgenden "GOST 12430-2019").

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Rechtliche Grundlage

- Föderationsgesetz Nr. 206-FZ "Über Pflanzenquarantäne" vom 21.07.2014.
- Föderationsgesetz Nr. 149-FZ "Über die Saatguterzeugung" vom 17.12.1997.
- Regierungsbeschluss der Russischen Föderation Nr. 128 vom 8. Februar 2018 "Über die Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation".
- Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 157 vom 30. November 2016 (zuletzt geändert durch Nr. 98 vom 05.10.2021) über die Bestätigung der einheitlichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für geregelte Erzeugnisse und geregelte Objekte an der Zollgrenze und im Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion (im Folgenden "EWK-Beschluss Nr. 157").
- Beschluss Nr. 158 vom 30. November 2016 (zuletzt geändert 18.05.2021) über die Verabschiedung der einheitlichen Liste der Quarantäneschädlinge der Eurasischen Wirtschaftsunion (im Folgenden "EWK-Beschluss Nr. 158").
- Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 159 vom 30.11.2016 "Über die Verabschiedung einheitlicher Vorschriften und Normen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne im Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion" (im Folgenden "EWK-Beschluss Nr. 159").

1.2 Geregelte Schadorganismen

In Übereinstimmung mit der Einheitlichen Liste der Quarantäneschädlinge der Eurasischen Wirtschaftsunion und den Einheitlichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die für geregelte Erzeugnisse und geregelte Objekte an der Zollgrenze und im Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion gelten.

1.3 Geregelte Waren

In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel (*Solanum tuberosum*) in Reagenzgläsern, einschließlich Mikroknollen (ex 0701).

1.4 Anforderungen an In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel

In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel erfüllt die Anforderungen an die In-vitro-Erzeugung, -Vermehrung und – Zertifizierung gemäß den geltenden russischen, internationalen und regionalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen.

1.5 Einfuhrgenehmigung

Die Genehmigungen für die Einfuhr von mikroklonalem In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel von einem Ort der Erzeugung werden vom Exekutivorgan, das die Kontrolle und Überwachung der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, erteilt. Die Menge des importierten Materials für Sorten und Hybriden, deren Verwendung in der Russischen Föderation zugelassen ist, ist nicht begrenzt.

Die Bedingungen für die Einfuhr einer begrenzten Menge von In-vitro-Pflanzgut von Kartoffelsorten, die in der Russischen Föderation nicht für die Vermehrung registriert sind (z. B. für die Forschung, Ausbildung, Ausstellungen, kommerzielle Versuche usw.), werden auf der Grundlage einer Risikobewertung der Einschleppung geregelter Schadorganismen von Fall zu Fall festgelegt.

Jeder eingeführten Sendung von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel muss ein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis beiliegen, in dem bestätigt wird, dass die aufgeführten geregelten Erzeugnisse frei von Quarantäneschädlingen der Einheitlichen Liste der Quarantäneschädlinge der EAWU sind, die mit diesen Erzeugnissen in Verbindung stehen.

1.6 Verpackungsanforderungen

In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel müssen in stabilen, hermetisch verschlossenen Behältern verpackt und transportiert werden. Die Namen der Sorten/Klone sind auf dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben und stimmen mit den Namen der Sorten/Klone auf/in den Behältern überein.

2. Besondere Anforderungen an In-vitro- Pflanzgut der Kartoffel bei der Einfuhr in das Staatsgebiet der Russischen Föderation

2.1 Besondere Anforderungen an Kartoffelpflanzen in vitro gemäß dem EWK-Beschluss Nr. 157

Kartoffel-Mikropflanzen (*Solanum tuberosum*) in Reagenzgläsern müssen gemäß den besonderen Anforderungen für Pflanzkartoffeln des EWK-Beschlusses Nr. 157 frei von folgenden Schädlingen sein (Punkt 13.1):

- Potato yellowing alfamovirus,
- Andean potato mottle comovirus,
- Andean potato latent tymovirus,
- Potato spindle tuber viroid,
- Potato virus T,
- Pepino mosaic virus,
- Tomato spotted wilt virus,
- Potato yellow vein crinivirus,
- Potato black ringspot nepovirus,
- Potato yellow dwarf nucleorhabdovirus,
- Impatiens necrotic spot virus,

- *Ralstonia solanacearum*,
- *Candidatus Liberibacter solanacearum*.

Gemäß dem zwischenstaatlichen Standard GOST 33996-2016 müssen die In-vitro-Pflanzen grün sein, ein gut entwickeltes Wurzelsystem und einen gut entwickelten Blattapparat aufweisen und mindestens vier Internodien. Das Vorhandensein von überwucherten Pflanzen (mit gebogenen Stängeln), die Beimischung anderer Sorten, Pflanzen mit Anzeichen von Virus- und anderen Infektionen ist nicht zulässig. Das Ausgangsmaterial (Basisklone für das Ansetzen der In-vitro-Kultur, Ausgangs-Mikropflanzen für die In-vitro-Vermehrung) ist frei von den Kartoffelviren X, S, M und Y, Potato leaf curl virus sowie Erreger von Nass- und Trockenfäule, Schorf, netzartigem und echtem Mehltau, Rhizoctonia und Dickeya/Pectobacterium-Bakterieninfektion.

2.2 Nichteinhalten der pflanzengesundheitlichen Anforderungen

In-vitro-Kartoffelpflanzen, die die pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen nicht erfüllen, werden nicht in die Russische Föderation eingeführt und müssen auf Kosten des Importeurs in das Ursprungsland zurückgeschickt oder vernichtet werden.

3. Verfahren zur Beantragung einer Genehmigung für russische Teilnehmer außenwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Planung der Einfuhr von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel in das Staatsgebiet der Russischen Föderation für den Zeitraum der Aussetzung von Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung des Ortes der Erzeugung dieser geregelten Erzeugnisse durch Vertreter des föderalen Exekutivorgans, das die Kontrolle und Überwachung der Pflanzenquarantäne wahrnimmt.

3.1 Der Teilnehmer einer außenwirtschaftlichen Tätigkeit stellt einen Antrag über den Beginn von Lieferungen von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel aus dem Ausland (im Folgenden "der Antrag") im Modul des FGIS "Argus-Fito". Dem Antrag sind Kopien der Dokumente gemäß dem Beschluss Nr. 128 der Regierung der Russischen Föderation vom 08. Februar 2018 beizufügen.

3.2 Wird ein Antrag gestellt, wenn die Vor-Ort-Kontrollen durch das föderale Exekutivorgan, das die Kontrolle und Überwachung der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, ausgesetzt sind und ist es nicht möglich, die Kontrollen am Ort der Erzeugung durchzuführen, sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- die Vorschriften für die Erzeugung von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel in den Laboratorien des Ausfuhrunternehmens;
- eine Kopie der Ergebnisse der Vorausfuhruntersuchungen von Sendungen von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel, die zur Ausfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind, die in einem Labor unter der Kontrolle der NPPO des Ausfuhrlandes durchgeführt wurden.

Das Erzeugungsverfahren spiegelt wider, dass die gesamte Vermehrung und Testung des Materials gemäß den Anforderungen der EPPO-Standards PM 3/62 " Erzeugung von erregerefreiem In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel ", PM 4/28 " Zertifizierungsverfahren: Pflanzkartoffeln" und ISPM Nr. 33 " Befallsfreies In-vitro-Pflanzgut und Miniknollen der Kartoffel (*Solanum* spp.) für den internationalen Handel " erfolgt. Die Produktionsanlagen, Ausrüstungen, Nährböden, Werkzeuge und der Personalbedarf sind beschrieben. Darüber hinaus sollten Informationen über Tests auf Schädlinge und Methoden zur Untersuchung von Knollen und Blattproben in verschiedenen Stadien der klonalen Mikrovermehrung – beim Aufbereiten von In-vitro-Kulturen von Kartoffelsorten, Testen des Ausgangs(Basis-)materials und von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel für die Erzeugung.

Eine Kopie des Dokuments über die Ergebnisse der In-vitro-Tests von In-vitro-Pflanzgutpartien der Kartoffel, die in die Russische Föderation ausgeführt werden sollen, das von der NPPO des Ausfuhrlandes zur Verfügung gestellt wird, enthält eine Liste der geregelten Schadorganismen, auf die getestet wurde, mit Angabe der verwendeten Methoden, des Testdatums und der Dokumentennummer.

3.3 Das föderale Exekutivorgan, das die Kontrolle und Überwachung der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, prüft die vom Teilnehmer außenwirtschaftlicher Tätigkeit erhaltenen Unterlagen und sendet sie gegebenenfalls zur fachlichen Bewertung an die FGBU VNIKR¹. Die FGBU VNIKR prüft die eingereichten Unterlagen und sendet innerhalb von 5 Arbeitstagen einen Bericht über den Grad des pflanzengesundheitlichen Risikos im Zusammenhang mit der geplanten Einfuhr von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel in die Russische Föderation.

3.4 Das föderale Exekutivorgan, das die Kontrolle und Überwachung der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, muss nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Erhalt des Berichts der FGBU VNIKR entscheiden, ob die Einfuhr von Partien von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel in das Staatsgebiet der Russischen Föderation zugelassen wird oder nicht.

3.5 Das Exekutivorgan, das die Kontrolle und Überwachung der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, informiert den Teilnehmer außenwirtschaftlicher Tätigkeit über die getroffene Entscheidung, indem es den Status des Antrags im FGIS-Modul Argus-Fito² ändert.

3.6 Der Teilnehmer außenwirtschaftlicher Tätigkeit berücksichtigt bei der Bildung des geplanten Umfangs der zur Einfuhr bestimmten Partie, dass bei der Einfuhr von In-vitro-Pflanzgut der Kartoffel in das Staatsgebiet der Russischen Föderation die Quarantäne-Pflanzenschutzinspektion mit einer Beprobung der Pflanzen für die Durchführung der Laboruntersuchungen auf das Vorhandensein der geregelten Schadorganismen, die der angegebenen Art der geregelten Erzeugnisse zugeordnet sind, entsprechend den Normen des zwischenstaatlichen Standards GOST 12430-2019 durchgeführt wird.

¹ Anmerkung des Übersetzers: Федеральное государственное бюджетное учреждение «Всероссийский центр карантина растений» ФГБУ «ВНИИКР» – Föderale staatliche Behörde "Gesamtrussisches Zentrum für Pflanzenquarantäne" FGBU VNIKR

² Anmerkung des Übersetzers: Федеральная государственная информационная система (ФГИС) «Аргус-Фито» – Föderales staatliches Informationssystem (FGIS) "Argus Fito"